Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Anleihen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 06.09.2021 - 31.08.2022		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszal	nlung: 01.12.2022				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A2SQC0		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,6373	-0,6373	-0,6373	-0,6373	-0,6373	-0,6373
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,6329	0,6329	0,6329	0,6329	0,6329	0,6329
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.1 3.2.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden						0,0000	0,0000
3.3.2 3.3.3 3.4	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,000	,		·	0,0000
3.6.1	gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0.0000	0.0000	0.0000	0,0000
3.7 4.	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0000 0,000	0,0000 0,000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,000
4.1 4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte	11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		·	·	,		·	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	•	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)	0,0000 -0,6373	0,0000 -0,6373	0,0000 -0,6373	0,0000 -0,6373	0,0000 -0,6373	0,0000 -0,6373
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Korrekturbeträge	14)	0.0044	0.0044	0.0044	0.0044		0.0044
6.1 6.2	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		-0,0044 0,0000	-0,0044 0,0000	-0,0044 0,0000	-0,0044 0,0000		-0,0044 0,0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7.1 7.2	Dividenden Zinsen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.3 7.4	Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.	Steuerabzug unterlagen Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)						
8.1.1 8.1.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) Auf inländische Steuer gemäß DRA oder RAO enrechenberg im Augland obergregere.		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 8.1.5	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 8.2.1	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2 8.2.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0044 0,0000	0,0044 0,0000	0,0044 0,0000	0,0044 0,0000	0,0044 0,0000	0,0044 0,0000
8.2.4 8.3	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe						0,0000	0,0000
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
9.4	Adsaindsulvidenden) Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA	~,					0,0000	0,0000
<u> </u>							-,	



Rechn	ungsjahr: 06.09.2021 - 31.08.2022		Privata	anleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausza	nlung: 01.12.2022				(auch OG	, KG,)	Personen	Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A2SQC0		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1 10.2	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.2	Ausländische Dividenden	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht 2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10 14	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. 12.1	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 12.4	KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	8)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.4	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0.0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	, , ,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0044	-0,0044				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 17.2	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleinen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Schweiz		0,0044	0.0044	0.0044	0.0044	0.0044	0.0044
17.6 17.7	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044
Ц								

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend
- machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit. 2)
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4) (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden. Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch 5)
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen 7)
- (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.

 Bei Privatanlegem und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstatitet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- 11) KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AKKorrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Schelhammer Capital - Anleihen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

According to 1.2.20022	Rechn	ungsjahr: 06.09.2021 - 31.08.2022	ĺ	Privata	ınleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
Auszahlung D1 12:2022						Natürliche	Personen	Juristische	im
Section Part Control	Auszah	lung: 01.12.2022				(auch OG	i, KG,)	Personen	der
Sign A Torontoxic Coolster Coption Cop				mit	ohne	mit	ohne		aus
2. Comparison London additionation Abrugateuren auf Kepitalerikalzhe Comparison Compar	ISIN: A	T0000A2SQD8						EUR	vermögen
2.5 Subsequent processing between gen, 52 7 Ab. 3 and 4 ESIX 1989 (M.). Alternativenery and near No.0000 0.000				-0,3391	-0,3391	-0,3391	-0,3391	-0,3391	-0,3391
2.5 North-internetheniane Aufwahrder and Kapitahermidgen (reventing auf neue 0.3447 0.3347 0.3447 0.3347 0.3447 0.3347 0.3447 0.3347 0.3447 0.3347 0.3447 0		Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus							
2.14 Bereils assigned/citizens, seleverofficingle Immobilierentribage dee Geschäftsgiefree, auf das sich der Meldung placeful wird der Meldung placeful wird wird wird der Meldung placeful wird wird wird wird wird wird wird wird	2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,3347	0,3347	0,3347	0,3347	0,3347	0,3347
1.1 Gest-friehen covin rule/ordinate/the austindriche/ DuSt aus Vorjahren 1,0000 0,00	2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich	n	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.3.1 Germás DBA seuserfreice Dividences	3.1 3.2.1 3.2.2	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000	0,0000				0,0000
2.4.1 Gernál DBA desuertine Authentungspowmen aus Immobiliensubbnoks 80% 0,000	3.3.1 3.3.2 3.3.3	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)					0,0000	0,0000
1.6 Ert bei Ausschützung in Folgeigheinen bzw. bei Verhauf der Anteile Esserpflichtige Einkünfte 0,0000	3.4.1 3.4.2 3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
1.7 Mix Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000				0,0000
1.1 Von den Steuerpflichigen Erikkinften endebesteuert 0.0000	3.7					0,0000	0,0000		
Schachtebteeliguignen - davon Basis für die Zwischensetuer (S22 Abs. 2 KSIG) A3 In den steuerpflichtigen Eriknichte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1988 des laufenden Jahres Summe Ausschlütungen von Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährtige Ausschlütungen In der Ausschlütungen von Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährtige Ausschlütungen In der Ausschlütungen von Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährtige Ausschlütungen In der Ausschlütungen von Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährtige Ausschlütungen eine Vorjahren versteuerte Einkünfte aus der unterversichten gemelnene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus der Gewinnonträge In der Ausschlütung einhalten. bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus der Gewinnonträge In der Ausschlütung den Heinen Substanzauszathlung A13 0,0000	4.1 4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte	11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	,	ŕ
gemeldete unterjährige Ausschüttungen		Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
1. der Ausschättung enhaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge 0,0000 0,00	5.			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1. Inder Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs. 3 und 4 ESIG 1998 der Gewinnvorträge InvFG 1993 (elezitere nur im Privatvermögen)	5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	•	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.0 Inder Ausschüttung enhaltene Substanzauszahlung	5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Ausschüttung (vor Abzug KESI), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)						
Korrekturbetrag ausschütungsgleicher Ertrag für Anschaftungskosten (Beträge, die KEStptille) der DRA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaftungskosten 0,0000	5.6			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Auf die österreichische Eirträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching reedit) 0,0000		Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-	14)	-0,0044	-0,0044	-0,0044	-0,0044		-0,0044
7.1 Dividenden 0,0000		Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
sind Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15) 8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) 0,0000	7.1 7.2 7.3	Dividenden Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4 5 6 15	8.								
3.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998 3	8.1.1 8.1.2	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
S.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3 0,0000	8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0004 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0044 0,0004 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 </td <td>8.2</td> <td>Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)</td> <td></td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td>	8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8) 0,0000 0,0	8.2.1 8.2.2 8.2.3 8.2.4 8.3	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	- , ·,	0,0044 0,0000 0,0000	0,0044 0,0000 0,0000	0,0044 0,0000 0,0000	0,0044 0,0000 0,0000	0,0044 0,0000 0,0000 0,0000	0,0044 0,0000 0,0000 0,0000
	9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
	9.4							0,0000	0,0000



Rechn	ungsjahr: 06.09.2021 - 31.08.2022		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Auszal	nlung: 01.12.2022				(auch OG	, KG,)	Personen	Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A2SQD8		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1 10.2	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	1 Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht 2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10 14	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde	ı						
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. 12.1	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000	0,000 0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 12.4	KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	8)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0.0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	, , ,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0044	-0,0044				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 17.2	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.2	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Schweiz		0,0044	0.0044	0.0044	0.0044	0.0044	0.0044
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds		0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend
- machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit. 2)
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall 4) (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden. Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch 5)
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind. Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen 7)
- (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.

 Bei Privatanlegem und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstatitet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- 11) KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AKKorrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

